



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0165 vom 30.11.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	05.12.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Baugebiet Fürstenberg- und Töpferstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baugebiet Fürstenberg- und Töpferstraße“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieser Bauleitplanung ist die Nachverdichtung des Innenbereiches mit Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden: durch die Horststraße tlw.,

im Osten: durch die Horststraße tlw., die östliche Grenze des Flurstückes 9, die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 398 und die Marienstraße tlw.,

im Süden: durch die Marienstraße tlw.,

im Westen: durch die Töpfer- und Fürstenbergstraße tlw..

Die angegebenen Straßen und Flurstücke befinden sich in den Fluren 65 und 66, Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 einem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 zugestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 43 soll überarbeitet und um das Flurstück 9, Flur 66, erweitert werden. Wesentliches Ziel ist die Nachverdichtung des Innenbereiches durch die Ausweitung der überbaubaren Flächen. Gleichzeitig soll für den gesamten Geltungsbereich eine II – III-geschossige Bauweise festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Umweltrelevanz:

Entfällt, da der Anteil versiegelter Fläche nicht vergrößert wird.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die bessere Ausnutzung der Grundstücksflächen wird auch den künftigen Generationen gerecht.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) werden der Vorlage im Internet beigelegt.

Im Auftrage:

Korten